# Satzung

des Wasserverbandes -	– B <del>odenverba</del> ı	ndes — Wasse	<del>r- und Boden-</del>
<del>verbandes —</del> Drë	inverbandes –	Abwasserverb	andes-
<i>P</i> <sub>1</sub> ;	ttlbach		
in Prittlbach	im <del>Stadt-</del> kreise	Duchav	
§ 1 Name, Si Der Verband führt den Namen "W	asserverband — <del>Bodenv</del>	erband ×	
Wasser-und Bodenverband Dränverbar Prittlba			
Er hat seinen Sitz in Prittlback	4		
Stadt Land- und ist ein Wasser- und Bodenverband im		nung über	
Wasser- und Bodenverbände vom 3. Septer Der Verband führte früher die Bezeichnung		nschutt	
Zor Regolitrung des Prittlbachts (Wasserverbandverordnung, RGBI. 1 S. 933 §§ 5, 6.)	in der Styde. Prittl		

Das Muster berücksichtigt an vielen Stellen mehrere Möglichkeiten. Hierauf wird durch Gedankenstriche oder durch mageren Druck oder durch beides aufmerksam gemacht. Die nichtpassenden Teile werden gestrichen.

# I. Abschnitt. Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2 Mitglieder

Abs. 1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnisse aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche

gär	ngern er sie abgenommen hat, insbesonde <del>re di</del> e Gemeinde
	— der Betrieb
_	als Abwasserlieferer
- Charles	l die im Mitgliederverzeichnisse aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körp aften.
	Abs. 2. Das Verzeichnis der Mitglieder ist vom Wasserwirtschaftsa
in	Jugols Ladt aufgeste
Es	wird von der Aufsichtsbehörde, je eine Abschrift vom Wasserwirtscha
	t Munch (n (scit i. t. igs4) und vom Verbandsvorste
Z V S	Abs. 3. Der Verbandsvorsteher hält die Verzeichnisabschrift auf d usenden und benachrichtigt die Aufsichtsbehörde (§ 48 der Satzung) und
45 mm	asserwirtschaftsamt —
	Abs. 4. Wonn der Abwasserlieferer nicht Mitglied des Verbandes
ba zie	ndern die Rechtsverhältnisse zwischen Abwasserliefere <del>r und</del> Abwasserv nd durch Vertrag geregelt sind, so <del>sind</del> in der Satzung die sich darauf shenden Bestimmungen, insbesondere die §§ 2, 3, 12 Abs. 2, 18, 31 ab dern bzw. zu streichen.
(W	asserverbandverordnung §§ 3, 11.)
	§ 3 °)
	Aufgabe
100 100	er Verband hat zur Aufgabe,
1.	Abwasser abzuführen, auf Grundstücken unter Beachtung der "Richtlin
	für die Reinigung und Verwertung von Abwässern in der Landwirtschau verwerten, überschüssiges Abwasser so zu reinigen, daß hygienis Mißstände vermieden werden und nur unschädliches Abwasser dem Vauter Eugeführt wird, in Verbindung damit
4· <del>2.</del>	Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustande
	Grundstücke zu entwässern, zu bewässern, vor Hochwasser zu schütz durch Bedenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Zustande erhalten,
4.	

\*) Nichtzutreffendes weglassen.

#### Unternehmen, Plan

Abs. 1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinsamen Anlagen, insbesondere Zuleitungen, Reinigungsanlagen, Sammelbecken und Vorfluter vorzunehmen, Gräben, Dräne, Pumpworke, Rehrleitungen, Berieselungs und Beregnungsanlagen sewie Stauanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, Deiche, Wege, Brücken, Durchlässe zu bauen und zu erhalten, den Beden der zu seinem Gebiete gehörenden Grundstücke zu bearbeiten und zu bewirtschaften — (Verbandsunternehmen).

biete gehörenden Grundstücke zu bearbeiten und zu bewirtschaften - (Verbandsunternehmen). Abs. 2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plane des Wasserwirtschaftsamtes in Juge (steelt vom 7. April 1933

Abs. 3. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Inhaltsverzeichnis Karten der buventworfs aufgeführten Beilugen -einem-Kostenanschlage. Er wird bei dem Wasserwirtschaftsamt ...... der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; eine Abschrift und eine Abzeichnung der für den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesem aufbewahrt. Abs. 4. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer nebst Ausführungskarten vom ..... ......, die wie der Plan aufbewahrt werden. (Wasserverbandverordnung § 17.) § 5 Ausführung des Unternehmens Abs. 1. Der Verband darf den Plan (§ 4) und die ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen. Abs. 2. Die Ausführung der technischen Arbeiten — und Unterhaltung der geschaffenen Anlagen — erfolgt unter Leitung und Aufsicht des Wasser-Munchen im Eigenbetrieb des Verbandes oder durch Vergebung an Unternehmer. Im letzteren Fall bedarf die Zuschlagserteilung der schriftlichen Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes. Die landwirtschaftlichen Folgeeinrichtungen werden unter Aufsicht des Landdor Moorwirtschaftsstell wirtschaftsamtes\_ durchgeführt Abs. 3. Der Vorstand darf den Plan, das Unternehmen und die Verbandsanlagen — in wesentlichen Punkten nur mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes ... .....und — nach Anhörung des Ausschusses — der Verbandsversammlung — oder der beteiligten Verbandsmitglieder und nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen und ändern. Der Vorsteher macht die Ergänzung in den beteiligten Gemeinden nach § 46 bekannt oder teilt sie den beteiligten Mitgliedern mit.

# Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Abs. 1. Der Vorsteher ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnisse zum Verbande gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) und auf dem Deichvorlande durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht polizeiliche Vorschriften entgegenstehen. Die Verbandsmitglieder haben die zur Ausführung und Unterhaltung der Anlage erforderliche vorübergehende Benutzung ihrer Grundstücke zur Zufuhr, Ablagerung und Bearbeitung von Baustoffen, ferner zur vorläufigen Lagerung von Erdaushub, in der Regel ohne Entschädigung, zu dulden.

Abs. 2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Vorsteher es der Aufsichtsbehörde mit.

Abs. 3. Die Besitzer der zum Verband gehörenden landwirtschaftliche genutzten Grundstücke (nachfolgend landwirtschaftliche Mitglieder genannt) sind verpflichtet, das Abwasser nach näheren Bestimmungen der Bewässerungs- und Bewirtschaftungsordnung oder des Bewässerungs- und Bewirtschaftungsplanes (§ 15, Abs. 2) abzunehmen und ihre Grundstücke nach diesen Bestimmungen zu bewirtschaften, soweit nicht eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung durch den Verband erfolgt. Weicht ein Mitglied ohne Genehmigung des Verbandes von der festgesetzten Bewirtschaftungsordnung bzw. dem Bewirtschaftungsplan ab, so hat es keinen Anspruch auf Änderung der Abwasserverteilung oder Ersatz des ihm entstandenen Schadens.

(Wasserverbandverordnung §§ 22 bis 40.)

# § 7 Zäune, Viehtränken

Abs. 1. Die Besitzer der zum Verbande gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden, zur Weide genutzten Grundstücke sind

verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 20 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Die Viehtränken, Ubergänge und ähnlichen Anlagen sind nach Angabe des Wasserwirtschaftsamtes so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. (Wasserverbandverordnung § 22:)

Abs. 2. Zur Gewinnung von Torf dürfen Verbandsgrundstücke nur in der Weise benützt werden, daß die Möglichkeit der land- oder forst- oder teichwirtschaftlichen Benützung nicht ausgeschlossen ist.

(Torfwirtschaftsgesetz Art. 20.)

(Oder bei Abwasserverbänden:)

# <del>§ 7.</del> Verpflichtung des Abwasserlieferers

Tibs. 1. Die Gemeinge Der Botrich
als Abwasserlieferer ist verpflichtet, ihren — seinen — gesamten Trocken-
wetterabfluß bis zu einerfachen Verdünnung durch Regenwasser zur landwirtschaftlichen Verwertung zur Verfügung zu stellen und bis zum Sammelbecken am Hauptpumpwerk — Verbandsgebiet — zu leiten. Darüber ninaus darf Regen- und Dränwasser der Anlage nicht zugeleitet werden.
Abs. 2. Die Gemeinde — Der Betrieb
nat ihr — sein — besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß in die Kanali- ationsanlage nicht pflanzen- und bodenschädliche Stoffe eingeleitet werden, lie den Verbandszweck beeinträchtigen. Die Gemeinde als Abwasserliefarer
nat daher unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestim- nungen entsprechende Vorschriften in ihrer Ortssatzung vorzusehen und die

8 8

#### Verbandsschau

Abs. 1. Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und die von ihm zu-beerbeitenden Grundstücke sind mindestens einmal im Jahre zu prüfen.

Der Vorsteher beruft & Schaubeauftragte und ruft sie ab. Schauführer ist er selbst oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.

Abs. 2. Der Vorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 46 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt

und die Moorwirtschaftsstelle — die Landesstelle für Moorwirtschaft — das Landwirtschaftsamt — sowie das Gesundheitsamt — zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(Wasserverbandverordnung §§ 42, 43, 44.)

§ 9

#### Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Außerung. Der Vorsteher läßt die Mängel nach Anordnung des Wasserwirtschaftsamtes

abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuche und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

(Wasserverbandverordnung § 45.)

# (Oder:) § 8 Verbandsschau-

Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und die von ihm zu be-arbeitenden Grundstücke sind nach der Schauordnung regelmäßig zu prüfen.

(Wasserverbandverordnung-§§ 41-45).

<del>-§-9--</del> -<del>(fällt-aus)</del>

# II. Abschnitt. Verfassung

§ 10

 $\begin{tabular}{ll} Vorstand $$ $$ $$ $$ $$ $$ $$ $$ Verbands versammlung \\ Der Verband hat einen Vorstand und $$$ $$ $$ $$ eine Verbands versammlung. \\ \end{tabular}$ 

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung Abs. 1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher, einem Kassier,

einem Schriftführer sowie deren Stellvertretern und weiteren

ordentlichen und Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten (erster, zweiter usw. Stellvertreter) ist zu bestimmen. Ein ordentlicher Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstehers berufen gewählt.

(Oders) Abs. 1. Der Vorstand besteht nur aus dem Vorsteher Er hat einen Stellvertreter.

Abs. 2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenhalber tätig. Sie erhalten

Ersatz ihrer baren Auslagen.\*)

(Wasserverbandverordnung §§ 47, 109.)

(Wasserverbandverordnung §§ 46, 62.)

<sup>\*)</sup> Der Vorsteher kann auch eine j\u00e4hrliche Entsch\u00e4digung erhalten. Die Bez\u00fcge sind von der Aufsichtsbeh\u00f6rde zu genehmigen.

# § 12 Bildung des Vorstandes

Abs. 1. Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Abs. 2. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen und wenn das sofort verkündete Ergebnis von niemanden bei der Verkündigung in Zweifel gezogen wird.

meinde bestellt werden sind. Sie bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde-

§ 18 Abs. 2 dieser Satzung ist entsprechend anzuwenden.

Abs. 3. Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet die Mitglieder des Vorstandes — <del>den Vorsteher und dessen Stellvertreter —</del> durch Handschlag.

(Wasserverbandverordnung § 48.)

#### § 13

#### Amtszeit

Abs. 1. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember — 31. März —

zum ersten Male im Jahre ..... und später alle fünf Jahre.

Abs. 2. Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied — der Vorsteher oder sein Stellvertreter — vor dem Ablaufe der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz gewählt werden.

Abs. 3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im  $\operatorname{Amt}$ .

(Wasserverbandverordnung § 48.)

#### § 14

#### Geschäfte des Vorstehers

Abs. 1. Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstande. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht die Verbandsversammlung — der Ausschuß — oder der Vorstand — durch die Wasserverbandverordnung oder die Satzung berufen ist.

Abs. 2. Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch — außer — in denjenigen, über die Verbandsversammlung — der Ausschuß — oder der Vorstand — zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Abs. 3. Er unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften und veranlaßt die Beschlüsse des Vorstandes zu wichtigen Geschäften.

Abs. 4. Er unterrichtet ferner wenigstens — einmal im Jahre — alle

Jahre — die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und veranlaßt die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

Abs. 5. An die Beschlüsse der Verbandsversammlung — des Ausschusses — und des Vorstandes — ist der Vorsteher gebunden.
(Wasserverbandverordnung §§ 47, 49, 50, 63.)

#### § 14 a

#### Geschäfte des Kassiers und des Schriftführers

- 1. Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Verbandes unter Beachtung des Haushaltsplanes und nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verstandes.
- 2. Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr des Verbandes

#### Aufgaben des Vorstandes

- Abs. 1. Der Vorstand hat die ihm in der Wasserverbandsverordnung und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere über
  - 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 24),
  - 2. die Aufnahme von Darlehen,
  - 3. Verträge mit einem Werte des Gegenstandes ven mehr als

1000.- DM.

4. die Anderung und Ergänzung der Satzung, der Vorbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes (§§ 47, 5) zu beschließen.\*)

Abs. 2. Der Vorstand hat nach Anhörung der landwirtschaftlichen Ausschußmitglieder — Verbandsversammlung — die Bewässerungs- und Bewirtschaftungsanordnung unter Beachtung der "Richtlinien" aufzustellen und festzusetzen; zuvor hat er die zuständige landwirtschaftliche Dienststelle zu hören. In der Bewässerungs- und Bewirtschaftungsordnung kann ein jährlich in gleicher Weise festzusetzender Bewässerungs- und Bewirtschaftungsplan vorgeschen werden.

(Wasserverbandverordnung §§ 49, 72, 10, 18, 21.)

#### § 16

# Sitzungen des Vorstandes

Abs. 1. Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher und dem Stellvertreter mit. Der Vorsteher lädt den Stellvertreter. Ferner sind zu wichtigen Sitzungen die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und die

Moorwirtschaftsstelle – einzuladen (§ 48).

Abs. 2. Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(Wasserverbandverordnung §§ 51, 120.)

#### § 17

# Beschlußfassung des Vorstandes

- Abs. 1. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheitheit-gibt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag.— Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- Abs. 2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- Abs. 3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- Abs. 4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- Abs. 5. Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher <del>und vom Schriftführer</del> sowie einem weiteren Mitgliede zu unterschreiben.

(Wasserverbandverordnung § 52.)

<sup>\*)</sup> Vgl. Fußnote zu § 21 Ziff. 3.

# § 18\*) entfellt Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

Abs. 1. Der Ausschuß hat Mitglieder, die ehrenhalber tätigsind. Eine Stellvertretung findet nicht statt — kann stattfinden. Von der Gemeinde als Abwasserlieferer werden soviel Ausschußmitglieder bestellt, wie es ihrem Beitragsverhältnis entspricht, jedoch höchstens zwei Fünftel (vgl. § 56, Abs. 4 Wasserverbandverordnung). Die anderen Mitglieder des Ausschusses werden von den übrigen Mitgliedern des Verbandes gewählt. Er wird von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wählbar ist jeder geschäftsfähige Deutsche. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.

Abs. 2. Wegen der Wahl der nicht von der Gemeinde bestellten Mitglieder des Ausschusses gilt folgendes:

1. Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder — mit Ausnahme der Gemeinde — durch Bekanntmachung nach § 46 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschußwahl. Ferner sind die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt, das Landwirtschaftsamt und die Moorwirtschafts-

stelle — sowie das Gesundheitsamt — .. — einzuladen (§ 48).

- 2. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge in den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- 3. Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Beitragbuche (§ 33); es ist dem Beitragsverhältnisse gleich. Solange das Beitragbuch nicht aufgestellt ist, ist das Stimmverhältnis dem Verhältnisse der Flächeninhalte der zum Verbande gehörenden Grundstücke gleich. Jedoch hat niemand mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- 4. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller. Die Stimmen gemeinschaftlicher Eigentümer verteilen sich im Verhältnis ihrer Anteile.
  - 5. Der Vorsteher leitet die Wahl.
- 6. Die Ausschußmitglieder werden je in besonderer Wahlhandlung schriftlich gewählt. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
- 7. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit mit weiteren Personen sind auch diese in den zweiten Wahlgang aufzunehmen. Im zweiten Wahlgange ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei neuerlicher Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.

8. Uber die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und dem Schriftführer — sowie von einem Teilnehmer — zu unterschreiben ist.

(Wasserverbandverordnung §§ 54, 55, 58.)

# § 19°) entfällt

#### Bestätigung des Ausschusses

Abs. 1. Der Vorsteher legt die schriftliche Aufzeichnung über die Wahl der Ausschußmitglieder mit allen Schriftstücken des Verfahrens der Aufsichtsbehörde vor.

Abs. 2. Diese bestätigt die Aussehunmitglieder für die in § 20 vorgeschriebene Zeit, wenn das Wählverfahren den Vorschriften der Wasserverbandverordnung und der Satzung entsprochen hat.

(Wasserverbandverordnung § 58.)

<sup>9</sup> Anmerkung: § 18 Absatz 2 Ziff. 3 Satz 2 darf nur mit Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde neu eingeführt werden; § 18 Absatz 2 Ziff. 3 Satz 3 entfällt bei Verbänden mit weniger als 3 Mitgliedern (§ 56 Abs. 4 und 6 der Wasserverbandverordnung); § 18 ist für die Ausschußwahl bedeutungslos, wenn der Verband keinen Ausschuß hat; er gilt jedoch für die Wahl des Vorstandes entsprechend.

<sup>§§ 18, 19</sup> sind zu streichen, wenn der Verband keinen Ausschuß hat.

# § 20°) entfällt

Abs. 1. Das Amt-des Ausschusses endet am 31. Dezember 31. März-

zum ersten Male im Jahre ...... und später alle fünf Jahre.

Abs. 2. Wenn ein Ausschußmitglied vor dem Ablaufe der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 18 und § 19 Ersatz gewählt werden.

Abs. 3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 21

Aufgaben der Verbandsversammlung — des Ausschusses

Abs. 1. Die Verbandsversammlung — <u>der Ausschuß</u> — hat die ihr — <u>ihm</u> — in der Wasserverbandsverordnung zugewiesenen Aufgaben.
Insbesondere hat sie — <del>er</del> —

- über die Bildung und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, und diesen in allen wichtigen Geschäften zu beraten,
- 2. den Haushaltsplan festzusetzen,

3.\*\*

Abs. 2. Die Verbandsversammlung hat ferner

- 4. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Bauentwurfs zu beschließen,
- 2. die Mitglieder des Ausschusses (§ 18 ff.) zu wählen.

(Wasserverbandverordnung §§ 53, 48, 62, 77, 73.)-

§ 22

Sitzungen der Verbandsversammlung — des Ausschusses

Abs. 1. Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder — Ausschußmitglieder — mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aussichtsbehörde das Wasserwirtschaftsamt

und	dia	Moor	wirtse	hafte	talla		100			Time				
	ui0	1.1001		HUIVS		100	Spire Co	1			Est		3	
								Li ti						

... — ein (§ 48 der Satzung).-

Abs. 2. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

Abs. 3. Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung — und des Ausschusses —. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.
(Wasserverbandverordnung §§ 59, 60, 62, 120.)

§ 23 \*\*\*)

Beschlußfassung der Verbandsversammlung

Abs. 1. Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Abs. 2. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

Abs. 3. Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsbuche (§ 33): es ist dem Beitragsverhältnisse gleich. Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, ist das Stimmenverhältnis dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verbande gehörenden Grundstücke gleich. Jedoch hat niemand mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

<sup>\*) § 20</sup> ist zu streichen, wenn der Verband keinen Ausschuß hat.

 <sup>1</sup> N § 21 Ziff. 3 kann z. B. der Aufgabenbereich des Vorstandes in § 15 Ziff. 4 übernommen werden; § 15 Ziff. 4 ist dann sinngemäß zu streichen.

<sup>\*\*\*) § 23</sup> Abs. 3 Satz 2 darf nur mit Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde neu eingeführt werden.

#### - Oder bei Umbildung:

Abs. 3. Das Stimmverhältnis bemißt sich (wie bisher) bei der Beschlußfassung über die Deckung der Genossenschaftslasten nach der Fläche, wobei niemand mehr als zwei Fünftel aller Stimmen hat. In allen übrigen Fällen hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme.

Abs. 4. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller. Die Stimmen gemeinschaftlicher Eigentümer verteilen sich im Verhältnis ihrer Anteile.

Abs. 5. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit zwei Dritteln aller Stimmen zustimmen.

Abs. 6. Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsitzer und einem Verbandsmitgliede zu unterschreiben. (Wasserverbandverordnung §§ 62, 61, 56.)

#### \$ 23 a \*)

# Beschlußfassung im Ausschusse

Abs. 1. Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Abs. 2. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig gefaden sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder zustimmen.

Abs. 3 Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und einem Ausschußmitgliede zu unterschreiben.

# III. Abschnitt. Haushalt, Beiträge

#### § 24

# Haushaltsplan

Abs. 1. Die Verbandsversammlung — Der Ausschuß— setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und die Nachträge zum Haushaltsplan auf, und zwar den Haushaltsplan so rechtzeitig, daß die Verbandsversammlung — der Ausschuß— vor dem Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

Abs. 2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahre. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

Abs. 3. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar —  $\frac{1}{2}$ . April

Abs. 4. Der Haushaltsplan kann wegen des geringen und regelmäßig wiederkehrenden Geldverkehrs des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.

(Wasserverbandverordnung §§ 65, 72, 73.)

<sup>\*) § 23</sup> a ist zu streichen, wenn der Verband keinen Ausschuß hat.

# Uberschreiten des Haushaltsplanes

Abs. 1. Der Vorsteher — d

bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplane nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Bei unabweisbarem Bedürfnisse darf er Anordnungen treffen, durch welche Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu

DM entstehen können, ohne daß hierfür ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. Größere Überschreitungen bedürfen der vorherigen Festsetzung durch die Verbandsversammlung — den Ausschuß. Der Vorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.

Abs. 2. Wenn — die Verbandsversammlung — der Ausschuß — mit

der Sache noch nicht befaßt ist, beruft — sie — ihn-— der Vorsteher — d.....

unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan. (Wasserverbandverordnung §§ 73, 74.)

#### § 26

# Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
(Wasserverbandverordnung § 70.)

#### § 27

# Tilgung der Schulden

Abs. 1. Der Verband tilgt die Schulden, die er für voraussichtlich später wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommen hat, vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.

Abs. 2. Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung plänmäßig an.

Abs. 3. Der Vorstand stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

(Wasserverbandverordnung § 67.)

#### § 28

# Ortliche Prüfung des Haushalts

Abs. 1. Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen

Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle. Prüfstelle ist die Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Dachau.

Die Prüfung kann auch einem amtlich empfohlenen Verbandsprüfer übertragen werden.

X

Abs. 2. Der Vorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

- 1. zu prüfen
  - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
  - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsmäßig, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
  - c) ob diese Rechenbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklange stehen;
- das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorsteher das Wasserwirtschaftsamt — und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(Wasserverbandverordnung § 76.)

#### § 29

#### Entlastung

Der Vorstand — <del>Vorsteher</del> — legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung — <del>dem Ausschusse</del> — vor. Diese — <del>dieser</del> — beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(Wasserverbandverordnung § 77.)

#### § 30

#### Beiträge

Abs. 1. Die Mitglieder haben dem Verbande die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Abs. 2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Diensten (Sachbeiträgen). Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften in §§ 31 bis 37.

(Wasserverbandverordnung §§ 78, 79.)

# § 31

# Beitragsverhältnis

Abs. 1. Die Gemeinde
— Der Betrieb
als Abwasserlieferer leistet zu dem Verbandsunternehmen jährlich einen
Beitrag von DM.
Die weiteren Lasten des Verbandes werden von den übrigen Mitgliedern getragen.
(Oder:) Die Beitragslast wird zu0% von der Gemeinde — vom
Betriebals Abwasser-
Abs. 2 Die Beitragslast verfeilt sich auf die — übrigen — Mitglieder —
im Verhältnis der Flächeninhalte der zu verhessernden Grundstücke im
Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben.
Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitglieds und die
Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich aus

der Länge der auf die einzelnen Grundstücke fallenden Saugerstrecken") \*\*).

der Flächeninhalte der zum Verbande gehörenden Grundstücke") "). –

Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältni.

— Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnisse

<sup>\*)</sup> Anmerkung: Diese Abweichungen werden nur in besonders gelagerten Fällen in Betracht kommen.

<sup>\*\*)</sup> Anmerkung: Diese Vorschrift darf nur mit Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde neu eingeführt werden.

— Die Beitragslast aus der Bedenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustande verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kesten — im Verhältnisse der Flächeninhalte der zu verbessernden Grundstücke\*).

Abs. & Nach dem gleichen Maßstabe erfolgt auch die Verteilung der Unterhaltungskosten.

\*\*) Abs. Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder (Abs. 2) im Verhältnisse der Flächeninhalte der zum Verbande gehörenden Grundstücke. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.

(Wasserverbandverordnung §§ 81, 82, 89.)

#### § 32

# Ermittlung des Vorteilsverhältnisses

Abs. 1. Wird die Beitragslast im Verhältnis der Vorteile der Verbandsmitglieder verteilt, so werden die Grundflächen der Mitglieder in Vorteilsklassen eingeteilt und wird für jedes Mitglied sein Vorteilsverhältniswert aus Flächeninhalt und Vorteilsklasse errechnet.

Abs. 2. Der Vorstand — Vorsteher— setzt im Benehmen mit dem

Wasserwirtschaftsamt — \_\_\_\_\_\_ — sofern Vorteilsklassen gebildet werden, die Anzahl der Klassen, ihr Vorteilswertverhältnis und die Zugehörigkeit der Grundflächen zu den Klassen fest. Das Landwirtschaftsamt — die Moorwirtschaftsstelle — können, soweit es vom Vorstandals notwendig erachtet wird, beigezogen werden. Wenn es sich um Grundstücke eines Vorstandsmitglieds handelt, hat dieses kein Stimmrecht.

Abs. 3. Die Beitragslast für Bauwerke und Anlagen, für welche Instandhaltungsverpflichtungen Dritter bestehen, wird vom Vorstand im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt besonders festgelegt.

Abs. 4. Bei der Festsetzung des Vorteilsverhältnisses sind die Flächen, die nach der Bewässerungs- und Bewirtschaftungsordnung oder den Bewässerungs- und Bewirtschaftungsplan (§ 15, Abs. 2) erheblich mehr Abwasser erhalten als andere Flächen (mit Ausnahme der Entlastungsflächen) höher zu belasten. Unter dieser Voraussetzung ist daher in der Regel Dauergrünland höher zu belasten als Äcker, Hackfrächte höher als Getreide. Das in der Hauptvegetationszeit aufzubringende Abwasser kann höher bewertet werden, als das in der übrigen Zeit aufzübringende.

Abs. 5. Sollte aus besonderen Gründen bei der Durchführung der Bewässerung von der Bewässerungsordnung oder dem Bewässerungsplan allgemein erheblich abgewichen worden sein, so ist der Vorstand befugt, aber nicht verpflichtet, nach Beendigung der Hauptvegetationszeit eine Berichtigung des Vorteilsverhältnisses anzuordnen, die in derselben Weise, wie vorstehend angeordnet, durchzuführen ist. Soweit auf Grund der ursprüngten Ermittlung bereits Beiträge gezahlt sind, sind sie auszugleichen.

(Wasserverbandverordnung § 86.)

## § 33

#### Beitragsbuch

Abs. 1. Der Vorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder (§§ 31, 32) in das Beitragsbuch. Dieses enthält im Falle des § 32 auch eine Beschreibung der Vorteilsklassen und Angaben über ihre Anzahl und ihr Wertverhältnis.

<sup>\*)</sup> Anmerkung: Diese Abweichungen werden nur in besonders gelagerten Fällen in Betracht kommen.

<sup>\*\*)</sup> Anmerkung: Diese Vorschrift darf nur mit Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde neu eingeführt werden.

Abs. 2. Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Mitglieder in der Wohnung (im Amtszimmer) des Verbandsvorstehers — an einer vom Vorsteher zu bestimmenden Stelle — ausgelegt. Die Auslegung ist nach § 46 dieser Satzung vorher bekanntzugeben. Den an dem Verbande beteiligten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sowie den beteiligten Eigentümern von gewerblichen Anlagen ist die Auslegung besonders mitzuteilen. Bei der Bekanntgabe und der Mitteilung sind die Frist für den Einspruch und die darüber entscheidende Stelle anzugeben (§ 34 Abs. 1).

(Wasserverbandverordnung §§ 87, 187.)

#### § 34

# Einspruch, Beschwerde

Abs. 1. Gegen das Beitragsbuch können die Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Bekanntgabe oder, soweit eine besondere Mitteilung vorgeschrieben ist, nach dieser bei dem Vorstande Einspruch erheben.

Abs. 2. Der Vorstand kann das Beitragsbuch ändern oder den Einspruch zurückweisen (Einspruchsbescheid). Der Vorsteher teilt den Mitgliedern, deren Einspruch zurückgewiesen wird, die Zurückweisung besonders mit und zeichnet Art und Tag der Mitteilung schriftlich auf. Er gibt die Anderung des Beitragsbuches nach den Vorschriften des § 33 bekannt. Bei der Mitteilung und der Bekanntgabe sind die Gründe des Einspruchsbescheids, die Frist für die Beschwerde und die darüber entscheidende Stelle (Abs. 3) anzugeben.

Abs. 3. Gegen den Einspruchsbescheid können sich die betroffenen Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Bekanntgabe oder, soweit eine besondere Mitteilung vorgeschrieben ist, nach dieser bei der — Aufsichtsbehörde — bei der Spruchstelle für Wasser und Bedenverbände beschweren.

(Wasserverbandverordnung §§ 87, 187.)

# § 35

# Anderung des Beitragsbuches

Abs. 1. Der Vorsteher hält das Beitragsbuch auf dem laufenden.

Abs. 2. Er ändert es, wenn und insoweit sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

Abs. 3. Die Vorschriften der §§ 33 Abs. 2 und 34 gelten entsprechend für die Anderung des Beitragsbuches und für die Ablehnung des Anderungsantrages eines Mitgliedes.

(Wasserverbandverordnung § 88.)

### § 36

# Hebeliste, Hebung

Abs. 1. Der Vorsteher verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplane oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, auf die Mitglieder in dem gem. §§ 31 und 32 festgesetzten und im Beitragsbuche angegebenen Beitragsverhältnisse.

Abs. 2. Er — teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist (Hebelistenauszug) mit und — zieht die Beiträge ein.

Abs. 3. Für die Bekanntgabe der Hebeliste, für den Einspruch gegen sie und für die Beschwerde gegen den Einspruchsbescheid gelten die Vorschriften der §§ 33 Abs. 2 und 34 entsprechend. Der Einspruchbescheid wird nicht öffentlich bekanntgegeben, sondern den Betroffenen besonders mitgeteilt.

Abs. 4. Einspruch und Beschwerde halten die Hebung nicht auf. Wenn sie Erfolg haben, sorgt der Vorsteher für nachträglichen Ausgleich.
(Wasserverbandverordnung § 89.)

# § 37

# Folgen des Rückstandes

- Abs. 1. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.
- Abs. 2. Die Aufsichtsbehörde kann Mitgliedern des Vorstandes, die mit der Leistung eines Beitrags im Rückstande sind und eine Erinnerung der Aufsichtsbehörde nicht befolgen, die Vorstandsgeschäfte für die Zeit bis zur Leistung untersagen.

(Wasserverbandverordnung §§ 92, 129.)

#### § 38

#### Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

(Wasserverbandverordnung §§ 93, 101.)

#### § 39

#### Sachbeiträge

- Abs. 1. Der Vorsteher kann auf Beschluß des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis (§ 31).
- Abs. 2. Jedes Mitglied ist dem Verbande zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushubes aus den Gräben und Bächen verpflichtet.

Fernerist Oder:

Jedes Mitglied ist dem Verbande zur Räumung der Graben- und Bachstrecken verpflichtet, deren Instandhaltung Aufgabe des Verbandes ist und die die zum Verbande gehörenden Grundstücke des Mitglieds berühren. Strecken, die zwischen zwei Verbandsgrundstücken verschiedener Mitglieder liegen, sind in der oberen Hälfte von dem auf der rechten Seite, in der unteren Hälfte von dem auf der linken Seite liegenden Grundstückseigentümer zu

räumen. — Das Wegräumen muß am- in der vom Vorsteher

— das Räumen muß am festgeseleten frist — eines jeden Jahres beendet sein.

- Abs. 3. Der Vorstand kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.
- Abs. 4. Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorsteher den Inhalt fest. Für die Bekanntgabe der Festsetzung, für den Einspruch gegen sie und für die Beschwerde gegen den Einspruchsbescheid gelten die Vorschriften der §§ 33 Abs. 2 und 34 entsprechend. Die Entscheidungen sind den Betroffenen mitzuteilen.

(Wasserverbandverordnung §§ 79, 91, 187.)

# IV. Abschnitt. Ordnungsgewalt, Zwang

# Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes, die Besitzer der nach dem Plane und dem Mitgliederverzeichnisse zu ihm gehörenden Grundstücke, <del>Bergwerke</del> und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 2) <del>und die Besitzer des Vorlandes der</del> Deiche haben die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens (§ 4), zu befolgen.

(Wasserverbandverordnung § 96.)

§ 41

# Ordnungsstrafen

Abs. 1. Der Verbandsvorsteher kann gegen die Mitglieder und gegen die Besitzer der nach dem Plane und dem Mitgliederverzeichnisse zum Verbande gehörenden Grundstücke, <del>Bergwerke</del> und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 2) Ordnungsstrafen von höchstens 10 DM verhängen für einen wiederholten Verstoß gegen die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4) und gegen die Sachbeitragspflicht (§ 39). Gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind Ordnungsstrafen zu vermeiden unzulässig. Auf sie ist gegebenenfalls durch Anrufung ihrer Aufsichtsbe-

Abs. 2. Das Strafgeld fällt an den Verband. (Wasserverbandverordnung § 97.)

§ 42

#### Zwang

Abs. 1. Der Verbandsvorsteher kann die Anordnung nach § 40 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.

Abs. 2. Er droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 30 DM betragender Höhe, und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig. Bezüglich öffentlich-rechtlicher Körperschaften gilt § 41 Abs. 1

Abs. 3. Das Zwangsgeld fällt an den Verband. (Wasserverbandverordnung § 99.)

§ 43

# Rechtsmittelbelehrung

In der Anordnung nach § 40, der Ordnungsstrafverfügung nach § 41 und der Zwangsandrohung nach § 42 sind die Frist für die Beschwerde und die über sie entscheidende Stelle (§ 44) anzugeben. (Wasserverbandverordnung § 187.)

§ 44

# Beschwerde

Abs. 1. Innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung ist gegen die Anordnung nach § 40, die Ordnungsstrafverfügung nach § 41 und die Zwangsandrohung nach § 42 die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde des Verbandes

Abs. 2. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In den Fällen der §§ 40 und 42 kann aber der Vorsteher die sofortige Ausführung anordnen, wenn er dies für das öffentliche Wohl oder die gemeinwirtschaftliche Ordnung für erforderlich hält. Die Ordnungsstrafe (§ 41) und das Zwangsgeld (§ 42) dürfen erst beigetrieben werden (§ 38), wenn die Strafverfügung oder die Androhung des Zwangsgeldes nicht mehr anfechtbar sind. (Wasserverbandverordnung §§ 98, 100.)

Zu §§ 41, 42: Ordnungsstrafgewalt und Zwangsgeld einerseits und Zwangsmitgliedschaft andererseits schließen einander nach herrschender Meinung aus.

# V. Abschnitt. Dienstkräfte, Bekanntmachungen Anderung der Satjung

#### § 45 Techniker, Kassier

Abs. 1. Der Vorsteher des Verbandes — Die Verbandsversammlung — Der Ausschuß kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Techniker für die Durchführung des Verbandsunternehmens (§ 4) einstellen.

Abs. 2. Sofern zur Führung der Kassengeschäfte kein Kassier (§ 14 a) als Bediensteter des Verbandes eingestellt wird, werden die Kassengeschäfte von einem vom Vorstand zu bestimmenden Verbandsmitglied geführt. Dessen Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Verbandsversammlung.

(Oder:) Abs. 2. Der Vorsteher Die Verbandsversammlung Der Ausschuß kann die Einstellung eines Kassenverwalters zur Unterstützungdes Kassiers (§ 14 a) für die Haushaltsführung beschließen.

Während der Bauzeit dürfen Auszahlungen nach vorheriger Feststellung durch das Wasserwirtschaftsamt und nach schriftlicher Anweisung des Vorstandes geleistet werden. Das Kassenbuch ist der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen.

Abs. 3. Der Beschluß über die Einstellung der Bediensteten bedarf der Bestätigung, die Besoldung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; das Wasserwirtschaftsamt ist zu hören.

(Wasserverbandverordnung §§ 107, 108, 109.)

#### 8 46

#### Bekanntmachungen

Abs. 1. Die im Verbande vorkommenden Bekanntmachungen sind unter der Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht-wird durch Abdruck im Amtsblatt des Kreises

	A						
— de	r Aufsichtsbehörde	(§ 48) —	im				
	ı ortsü <del>blich</del> er Weise			in deren	Bezirk z	um Ver	bande
gehöi	ende Grundstücke (	S 2) lingo					

(Oder:) Bekanntgemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verbande gehörende Grundstücke (§ 2) liegen. Der Vorsteher kann außerdem durch das <del>Nachrichtenblatt des</del>

Kreises — der Aufsichtsbehörde — bekanntmachen.

Abs. 2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.
(Wasserverbandverordnung §§ 9, 10, 149, 169.)

# § 47

#### Anderung der Satzung

Abs. 1. Die Aufsichtsbehörde kann die Satzung auf Antrag des Vorstandes oder nach dessen Anhörung ergänzen und ändern. Der Vorstand ist hierbei an den Beschluß der Verbandsversammlung gebunden. Die Ergänzung und die Anderung werden am Ende des Tages wirksam, an dem die Mitteilung der Behörde dem Verbande zugeht.

Abs. 2. Die Aufsichtsbehörde macht die Ergänzung und die Änderung bekannt.

(Wasserverbandverordnung § 10.)

# VI. Abschnitt. Aufsicht

§ 48 Staatliche Aufsicht

	Ans. 1. Der Verband steht unter der Aufsicht des
••••••	A STATE OF THE STA
<b>.</b> 7	Abs. 2. Neben der Aufsichtsbehörde steht in technischen Angele
	Angele
in-land	das Wasserwirtschaftsamt in Mönchen wirtschaftlichen Angelegenheiten die Landesanstalt für Moorwirtsch
	googemeren die Landesanstalt für Moorwirtse
— ale	Moorwirtschaftsstelle — das Landwirtschaftsamt
	- in
in gesur	ndheitlichen Angelegenheiten das Gesundheitsamt in
halten, d heiten de wenn Eil	befugt, mit dem Verbandsvorsteher unmittelbar Verbindung lie technischen, landwirtschaftlichen bzw. gesundheitlichen Angeleges Verbandes zu prüfen und den Vorsteher zu beraten. Sie könne geboten ist, insbesondere bei der ersten Ausführung des Unte (§ 4), einstweilige Anordnungen geben.
Wasserver	bandverordnung §§ 111, 112, 118, 121.)
4.4%	
	§ 49 Genehmigungspricks: D
	Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte
	s. 1. Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörd ur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen; ur Veräußerung von Grundstätt.
3. zı	ur Veräußerung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten ur Veräußerung und zur wesentlichen Anderung von Sachen, die inen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunst- ert haben;
4. zu	or Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, an- eren Kredit);
5. zu	eren Kredit); Im Eintritt in Gesellschaften
lic	m Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürger- hen Rechtes;
0. Zu 7. zu	Verträgen mit einem Mitgliede des Vorstandes;
Vo 8. zui	r Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des orstandes <del>und des Ausschusses</del> und an Dienstkräfte des Verbandes; r Bestellung von Sicherheiten;
	Ubernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewähr- rträgen.
ver	trägen. Gewähr-
	성기들은 수 있는 이번 이번 가는 것이 있는 것도 하는 것이 되었다. 그 일은 그리는 것이 없는 것이 없는 것이 없는 것이다.
A SAME TO A SAME A	Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich,

(Wasserverbandverordnung § 122.)

# Auflösung — Überführung

1	nögens felgendem gemeinn <del>ützigen Zweck</del> im räumlichen Wirkungskrei Verbandes zuzuführen, <sup>Kl</sup> anteilmähig den Gemeinden
aes	Verbandes zuzurunren.
1	
سسک	
säm der Körj	eines der als öffentlich-rechtliche Körperschaften beteiligten Mitgliederliche Aktiven und Passiven des Verbandes übernimmt. Hierzu bedarf de Zustimmung der Aufsichtsbehörde der jeweiligen öffentlich-rechtliche berschaft.  Abs. 3. Über die Auflösung nach Abs. 1 und Überführung des Velles nach Abs. 2 beschließt die Verbandsversammlung. Im Falle der Aufles
lösu die- — z	ng bestellt sie den Liquidator — ermächtigt den Ausschuß — Vorstand - Aufsichtsbehörde — — — — Der Liquidator tritt in die Befugnisse de
lösu <del>die-</del> — z Verl Jahr	ng bestellt sie den Liquidator — ermächtigt den Ausschuß — Vorstand - Aufsichtsbehörde — ur Bestellung des Liquidators. Der Liquidator tritt in die Befugnisse de pandsorgane ein. Die Auflösung bzw. Überführung soll innerhalb eine es seit dem Wirksamwerden des Auflösungs-(Überführungs-)beschlusse
lösu <del>die-</del> — z Verl Jahr	ng bestellt sie den Liquidator — ermächtigt den Ausschuß — Vorstand - Aufsichtsbehörde — ur Bestellung des Liquidators. Der Liquidator tritt in die Befugnisse de Dandsorgane ein. Die Auflösung bzw. Überführung soll innerhalb eine
lösu <del>die-</del> — z Verl Jahr	Aufsichtsbehörde — ermächtigt den Ausschuß — Vorstand - Aufsichtsbehörde — ur Bestellung des Liquidators. Der Liquidator tritt in die Befugnisse de bandsorgane ein. Die Auflösung bzw. Überführung soll innerhalb ein es seit dem Wirksamwerden des Auflösungs-(Überführungs-)beschluss
lösu <del>die-</del> — z Verl Jahr	ng bestellt sie den Liquidator — ermächtigt den Ausschuß — Vorstand - Aufsichtsbehörde — ur Bestellung des Liquidators. Der Liquidator tritt in die Befugnisse de pandsorgane ein. Die Auflösung bzw. Überführung soll innerhalb eine es seit dem Wirksamwerden des Auflösungs-(Überführungs-)beschlusse hgeführt sein.
lösu <del>die-</del> — z Verl Jahr	ng bestellt sie den Liquidator — ermächtigt den Ausschuß — Vorstand - Aufsichtsbehörde — ur Bestellung des Liquidators. Der Liquidator tritt in die Befugnisse de pandsorgane ein. Die Auflösung bzw. Überführung soll innerhalb eine es seit dem Wirksamwerden des Auflösungs-(Überführungs-)beschlusse
lösu <del>die-</del> — z Verl Jahr	ng bestellt sie den Liquidator — ermächtigt den Ausschuß — Vorstand - Aufsichtsbehörde — ur Bestellung des Liquidators. Der Liquidator tritt in die Befugnisse de pandsorgane ein. Die Auflösung bzw. Überführung soll innerhalb eine es seit dem Wirksamwerden des Auflösungs-(Überführungs-)beschlusse hgeführt sein.
lösu <del>die-</del> — z Verl Jahr	ng bestellt sie den Liquidator — ermächtigt den Ausschuß — Vorstand - Aufsichtsbehörde — ur Bestellung des Liquidators. Der Liquidator tritt in die Befugnisse de pandsorgane ein. Die Auflösung bzw. Überführung soll innerhalb eine es seit dem Wirksamwerden des Auflösungs-(Überführungs-)beschlusse hgeführt sein.
lösu <del>die-</del> — z Verl Jahr	ng bestellt sie den Liquidator — ermächtigt den Ausschuß— Vorstand - Aufsichtsbehörde — ur Bestellung des Liquidators. Der Liquidator tritt in die Befugnisse de pandsorgane ein. Die Auflösung bzw. Überführung soll innerhalb eine es seit dem Wirksamwerden des Auflösungs-(Überführungs-)beschlusse hgeführt sein.
lösu <del>die-</del> — z Verl Jahr	ng bestellt sie den Liquidator — ermächtigt den Ausschuß — Vorstand - Aufsichtsbehörde — ur Bestellung des Liquidators. Der Liquidator tritt in die Befugnisse de pandsorgane ein. Die Auflösung bzw. Überführung soll innerhalb eine es seit dem Wirksamwerden des Auflösungs-(Überführungs-)beschlusse hgeführt sein.
lösu <del>die-</del> — z Verl Jahr	Aufsichtsbehörde —
lösu <del>die-</del> — z Verl Jahr	Aufsichtsbehörde —
lösu <del>die-</del> z Verl Jahr	Aufsichtsbehörde —

				•••••
		7.00		
				••••••
		7		
\ <u>\</u>				
N/				
	om 24.2.1957 No	-9/7-2080	- Ju. P	
Vorsteh <del>und Bo</del> o	ende Satzung des Was enverbandes — Dränve	serverbandes — srbandes — Abw	Bodenverbandes	Wass
Vorsteh und Boo wurde in Sie wird §§ 145— 3. Septe	ende Satzung des Wassenverbandes — Dränve Verbands — Dränve Verbands — Mit Zustimmung eine Zustimmung eine der Ersten Verordn nber 1937 (RGBI. I S.	serverbandes — Abw brbandes — Abw in — in —	Bodenverbandes  asserverbandes  Prittlback  6.1.1957 besc  sichtsbehörde — au  er- und Bodenverbän  the erlassen und	f Grun ide vo
Wurde in Sie wird \$\ \frac{8}{3}\$. Septe	ende Satzung des Wassenverbandes — Dränve VIII bach der Gründungsversam	serverbandes — Abw inin imlung vomder oberen Auf ung über Wasse 933) — bestätig	Bodenverbandes  Fasserverbandes  Prittlback  6.1.1957 bese sichtsbehörde aus er- und Bodenverbän erlassen und	f Grun ide vo
Wurde in Sie wird §§ 145—3. Septe	ende Satzung des Wassenverbandes — Dränve Verbund, der Gründungsversam — mit Zustimmung 169 der Ersten Verordn nber 1937 (RGBl. I S.	serverbandes — Abw inin imlung vomder oberen Auf ung über Wasse 933) — bestätig	Bodenverbandes  asserverbandes  Prittlback  6.1.1957 besc  sichtsbehörde — aus  er- und Bodenverbän  erlassen und	f Grun ide vo

Istilly p. )